

recht auf gleiche Wahl dar.<sup>50</sup> Seiner Meinung nach sollten die Sperrklauseln gestrichen werden, da damit keine Wählerstimmen mehr verloren gingen.<sup>51</sup> Allerdings kann eine Abschaffung dazu führen, dass eine Wählergruppe, die in einem Wahlkreis das Grundmandat zwar nicht erreicht, dennoch in den Landtag einziehen kann, wenn die Gesamtzahl der in Liechtenstein für sie abgegebenen Stimmen für ein Mandat ausreicht.<sup>52</sup> Dadurch können Splitterparteien ins Parlament gelangen, was deren Funktionsfähigkeit gemäss Meyer gefährden könnte. Doch seines Erachtens ist dies keine ausreichende Legitimation der Sperrklausel.<sup>53</sup>

Auch in Liechtenstein ist eine Streichung der Achtprozent-Klausel überlegenswert. Ebenso überlegenswert ist die Reduktion der Prozentziffer. Dabei muss für die Bestimmung einer tieferen Sperrklausel folgendes bedacht werden: Für ein Grundmandat bedarf es im Wahlkreis Oberland 6,25 Prozent und im Wahlkreis Unterland 9,1 Prozent der dort abgegebenen Listenstimmen.<sup>54</sup> Dies hatte zur Folge, dass für die Erreichung eines Grundmandates im Wahlkreis Oberland weniger Stimmen als für die Erreichung der Achtprozent-Sperrklausel vonnöten war. Aus diesem Grund – und im internationalen Vergleich – scheint eine Sperrklausel von 4 Prozent opportun.

Eine Sperrklausel von 4 Prozent könnte eine gerechte Verteilung der Parlamentssitze nach dem Wahlergebnis und, falls dadurch neue Wählergruppen gegründet würden, einen Zwang zum Kompromiss durch eine starke parlamentarische Minderheit bedeuten.<sup>55</sup> Denn bis anhin führt die Achtprozent-Sperrklausel jeweils zu einer Identität von Landtags- und Regierungsmehrheit.

Die Befürchtung, dass etwa das Parlament durch neue Wählergruppen in viele kleine Gruppierungen zersplittert wird, was für die Bildung stabiler und entscheidungskräftiger Regierungen nicht günstig

---

50 Meyer, S. 284.

51 Meyer, S. 288.

52 Koja, S. 170.

53 Meyer, S. 287.

54 Im Oberland entsprach ein Grundmandat 9139,7 Stimmen, im Unterland 4887,7 Stimmen. Insgesamt wurden 200 005 (Oberland 146 235, Unterland 53 770) gültige Stimmen gezählt. Im Unterland entspricht ein Grundmandat lediglich 2,4 Prozent der landesweit abgegebenen Stimmen.

55 Koja, S. 170.